

Reglement der Übernahmekommission

(Reglement-UEK, R-UEK)

954.195.2

vom 21. Juli 1997 (Stand am 23. März 1999)

Von der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt am 11. August 1997

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission), gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG; im folgenden Gesetz genannt), beschliesst:

1. Abschnitt: Tätigkeiten

Art. 1 Öffentliche Kaufangebote (Art. 23 Abs. 3 BEHG)

Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote bei freiwilligen und obligatorischen Angeboten. Namentlich erlässt sie bei jedem öffentlichen Kaufangebot Empfehlungen, die feststellen, ob diese Bestimmungen eingehalten worden sind.

Art. 2 Verordnungen und Reglemente (Art. 20 Abs. 5, 23 Abs. 2, 28, 29 Abs. 3, 30 Abs. 2, 31 Abs. 5, 32 Abs. 6 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission stellt der Bankenkommision Antrag für den Erlass oder die Änderung von Bestimmungen der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997² über die Offenlegung von Beteiligungen und die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes.

² Die Übernahmekommission erlässt die Verordnung über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK) und unterbreitet sie der Bankenkommision zur Genehmigung.

³ Die Übernahmekommission erlässt ihr Reglement und unterbreitet es der Bankenkommision zur Genehmigung.

⁴ Die Übernahmekommission kann Rundschreiben und Stellungnahmen verfassen, insbesondere zur Information der Interessierten über ihre Praxis.

Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 23 Abs. 3 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission veröffentlicht in Absprache mit der Bankenkommision die Texte, die auf öffentliche Angebote und die Offenlegung von Beteiligungen

AS 1997 2080

¹ SR 954.1

² SR 954.193

anwendbar sind, und die wesentlichen Entscheide und Empfehlungen in diesen Bereichen.

² Die Übernahmekommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 4 Vertretung (Art. 23 Abs. 1 BEHG)

Die Übernahmekommission wird durch ihren Präsidenten oder ihren Vizepräsidenten mit Einzelunterschrift vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann an andere Mitglieder der Übernahmekommission oder an Mitarbeiter delegiert werden.

Art. 5 Sitz und Präsidium (Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission hat ihren Sitz in Zürich.³

² Der Präsident der Übernahmekommission leitet das Sekretariat. Er ist für alle Beziehungen zu Dritten, einschliesslich der Presse, verantwortlich.

³ Der Vizepräsident übt alle Aufgaben des Präsidenten aus, wenn dieser verhindert ist.

Art. 6 Mitarbeiter (Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Mitarbeiter der Übernahmekommission werden von der Übernahmekommission ernannt.

² Sie werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages angestellt.

³ Sie sind dem Präsidenten unterstellt.

Art. 7 Konsultationen (Art. 23 Abs. 1 BEHG)

Die Übernahmekommission kann Vertreter der Effekthändler (insbesondere Effekthändler, die auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote besonders tätig sind), der Revisionsstellen, der schweizerischen kotierten Gesellschaften, der Investoren sowie ausländischer Behörden, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, konsultieren.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der UEK vom 5. Jan. 1999, von der EBK genehmigt am 25. Febr. 1999, in Kraft seit 1. April 1999 (AS 1999 1234).

Art. 8 Budget
(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Der Präsident unterbreitet der Übernahmekommission jährlich vor Ende des Monats September einen Budgetentwurf für das kommende Jahr.

2 ...⁴

³ Das Budget wird von der Übernahmekommission genehmigt. Es wird der Schweizer Börse vorgelegt, die innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen kann. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bankenkommission.

Art. 9 Jahresrechnung
(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsgesellschaft geprüft, die jährlich von der Übernahmekommission nach Anhörung der Schweizer Börse bezeichnet wird.

² Der Präsident unterbreitet der Übernahmekommission die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht im Frühjahr des folgenden Jahres.

³ Die Jahresrechnung wird von der Übernahmekommission genehmigt. Sie wird der Schweizer Börse vorgelegt, die innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen kann. Allfällige Bemerkungen werden an die Bankenkommission weitergeleitet.

Art. 10 Entschädigung der Mitglieder
(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Jedes Mitglied der Übernahmekommission erhält die Vergütung seiner Spesen und eine jährliche Entschädigung von 5000 Franken.

² Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen zur Prüfung der einzelnen Angebote erhalten die Mitglieder der Übernahmekommission eine Entschädigung von jeweils 4000 Franken für die Tätigkeit als Vorsitzender eines Ausschusses bzw. 2000 Franken für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses. Der Präsident der Übernahmekommission kann diese Entschädigung je nach Arbeitsaufwand anpassen.⁵

³ Der Präsident kann in Absprache mit dem Vizepräsidenten gewissen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen und ihnen eine angemessene Entschädigung zusprechen.

⁴ Anstelle von Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen erhält der Präsident eine Jahresentschädigung, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten von der Übernahmekommission im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V der UEK vom 5. Jan. 1999, von der EBK genehmigt am 25. Febr. 1999 (AS 1999 1234).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der UEK vom 5. Jan. 1999, von der EBK genehmigt am 25. Febr. 1999, in Kraft seit 1. April 1999 (AS 1999 1234).

Art. 11 Einkünfte
(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Gestützt auf das jährliche Budget leistet die Schweizer Börse vierteljährliche Vorschüsse an die Übernahmekommission.

² Die Übernahmekommission erhebt die Gebühren, die in Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes, in Artikel 62 der Übernahmeverordnung-UEK vom 21. Juli 1997⁶ und in Artikel 35 Absatz 6 der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997⁷ vorgesehen sind. Die Übernahmekommission befreit die Schweizer Börse ganz oder teilweise von der Pflicht zur Leistung von vierteljährlichen Vorschüssen, sofern die erhaltenen Gebühren es erlauben.

3. Abschnitt: Verwaltungsbestimmungen

Art. 12 Sitzungen
(Art. 23 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Präsident beruft die Übernahmekommission nach Bedarf oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder ein.

² Der Sitzungsort wird von Fall zu Fall durch den Präsidenten festgelegt.

Art. 13 Entscheidungen
(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

Die Übernahmekommission entscheidet an ihren Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Übernahmekommission gefällt.

Art. 14 Empfehlungen
(Art. 23 Abs. 3 BEHG)

Die Empfehlungen (Art. 1 dieses Reglementes und Art. 3 der Übernahmeverordnung-UEK vom 21. Juli 1997⁸) werden an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses erlassen.

Art. 15 Amtsgeheimnis
(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Mitglieder und die Mitarbeiter der Übernahmekommission unterstehen hinsichtlich aller der Übernahmekommission unterbreiteten Geschäfte ebenso wie hinsichtlich der Beratungen der Übernahmekommission dem Amtsgeheimnis.

² Das Amtsgeheimnis gilt nicht gegenüber der Bankenkommission.

⁶ SR 954.195.1

⁷ SR 954.193

⁸ SR 954.195.1

Art. 16 Information der Bankenkommission

(Art. 23 Abs. 4 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission teilt ihre Empfehlungen der Bankenkommission mit.

² Gewährt die Übernahmekommission Ausnahmen von der Übernahmeverordnung-UEK vom 21. Juli 1997⁹, so teilt sie dies in einem begründeten Kommentar der Bankenkommission mit.

Art. 17 Unvereinbarkeit

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Mitglieder der Übernahmekommission geben keine öffentlichen Stellungnahmen zu pendenten oder abgeschlossenen öffentlichen Angeboten ab.

² Die Mitglieder der Übernahmekommission vermeiden es, öffentlich abweichende Auffassungen zu grundsätzlichen Stellungnahmen der Übernahmekommission zu äussern.

³ Die Mitglieder der Übernahmekommission vertreten keine Parteien vor der Übernahmekommission. Sie erstatten keine Rechtsgutachten zu Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten.

⁴ Die Mitglieder der Übernahmekommission beschränken eine allfällige Beratungstätigkeit im Bereich der öffentlichen Übernahmeangebote auf den Rahmen ihrer üblichen beruflichen Aktivitäten. Soweit sie beratend tätig sind, teilen sie dies dem Präsidenten spätestens im Zeitpunkt mit, in dem das Verfahren vor der Übernahmekommission eröffnet wird.

Art. 18 Ausstand

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Tritt auf ein Mitglied ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁰ zu, so muss es in den Ausstand treten.

² Die Gründe für einen Ausstand können sowohl beim Mitglied der Übernahmekommission selbst als auch bei der Gesellschaft, für die dieses tätig ist, gegeben sein.

³ Ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes streitig, so entscheidet die Bankenkommission.

4. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 19**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

⁹ SR 954.195.1

¹⁰ SR 172.021

